



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112; abgekürzt ArGV 2) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die vorgenommenen Anpassungen begrüsst. Sie tragen den in der Praxis herrschenden Rahmenbedingungen für Arbeiten auf Nationalstrassen Rechnung und haben zum Ziel, den administrativen Aufwand für entsprechende Nachtarbeitsbewilligungen zu reduzieren bzw. die Formalität auf eine reine Meldepflicht zu reduzieren.

Was im Entwurf indes fehlt, ist eine Unterscheidung zwischen den Betreibern der Nationalstrassen (Gebietseinheiten) und den für den Betrieb oder für Projekte beauftragten privaten Unternehmungen. Wir regen an, die für die Nationalstrassen zuständigen Gebietseinheiten aufgrund ihres Aufgabenportfolios von einer Bewilligungs- oder Meldepflicht generell auszunehmen.

Die angeregte Anpassung der ArGV 2 mag in der vorliegenden Form für die mit Arbeiten auf den Nationalstrassen beauftragten privaten Unternehmungen eine korrekte und sinnvolle Erleichterung darstellen. Die für die Nationalstrassen zuständigen Unterhaltsbetriebe (konkret die elf Nationalstrassen-Gebietseinheiten) werden aber in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung diesen Drittbeauftragten gleichgestellt. Dies ist problematisch: Die Gebietseinheiten müssen kurzfristig aufgrund von Ereignissen oder Wettereinflüssen ihren Arbeiten unabhängig der Tageszeit nachgehen oder aufgrund der Vorgaben und Anforderungen des Bundesamtes für Strassen gezwungenermassen in der Nacht arbeiten. Das Erfordernis einer Bewilligung für diese Arbeiten ist nicht zielführend, da die Arbeiten ausgeführt werden müssen, um die Sicherheit und Funktionalität der Nationalstrassen zu gewährleisten.


Die Nationalstrassen-Gebietseinheit VI ist heute eine Abteilung des kantonalen Tiefbauamtes. Ob dies auch mittel- oder langfristig dem politischen Willen entspricht oder ob die



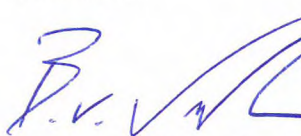
Nationalstrassen-Gebietseinheit VI in den nächsten Jahren aus der kantonalen Verwaltung losgelöst wird, ist heute offen. Sollte dieser Schritt erfolgen, unterstünde die Abteilung nicht mehr dem kantonalen Personalgesetz (sGS 143.1) und es ist offensichtlich, dass die dannzumal nötigen unzähligen Bewilligungen oder Meldungen der Nacharbeit keinen Mehrwert oder Zuwachs an Sicherheit bringen würden. Aus diesem Grund soll bereits im Zuge der Anpassung der ArGV 2 ermöglicht werden, dass die für die Nationalstrassen zuständigen Gebietseinheiten komplett aus dem Bewilligungsprozedere enthoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
abas@seco.admin.ch